

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

22.07.2019

## RUNDSCHREIBEN 042/2019

<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>Abfallwirtschafts- gesetz (AWG)</b>	
<b>Betrifft:</b> Plastiksackerl-Verbot im Bundesrat angenommen		<b>Frist:</b> -
<b>Kurzinfo:</b> Die Novelle zum AWG-Deregulierungsgesetz bringt ab Jänner 2020 das Verbot Kunststofftragetaschen in Verkehr zu bringen.		

Das Verbot tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Es betrifft alle, die Plastiksackerln an Letztverbraucher abgeben. Mit dieser Bestimmung wird ein generelles Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen normiert, das für alle Branchen gilt. Ziel ist der stärkere Gebrauch von mehrmals verwendbaren Einkaufstaschen, -körbe oder sonstige Mehrwegbehälter.

### Definitionen zu Kunststofftragetaschen:

- *"Kunststofftragetaschen" Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden;*
- *"sehr leichte Kunststofftragetaschen" Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;*
- *"leichte Kunststofftragetaschen" Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;*

Taschen, die weder einen Griff noch ein Griffloch haben (wie z.B. Mistsackerl, Tiefkühlsackerl,...) sind keine Tragetaschen und daher nicht betroffen.

Von diesem Verbot gibt es nur wenige, klar begrenzte **Ausnahmen** wie folgt:

1. *sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie*
2. *wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:*
  - a) *bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,*

- b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und  
c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

Diese Ausnahmen wurden geschaffen, um insbesondere im Frischebereich des Lebensmittel Einzelhandels (Obst, Gemüse, Feinkosttheke, ...) unter Wahrung hygienischer Anforderungen auch künftig nicht den Verkauf von gelegter und nicht zusätzlich verpackter Ware zu erschweren. Daher ist für die sehr dünnen Kunststofftragetaschen (Knotenbeutel - Wandstärke unter 0,015 mm) eine Ausnahme vorgesehen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tragetaschen für die Eigenkompostierung in Haushalten geeignet und somit biologisch vollständig abbaubar sind und überwiegend, das heißt zu zumindest 50% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden.

Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen sind auch wiederverwendbare Taschen (Mehrwegtragetaschen) aus Kunststoffen, die die genannten Kriterien erfüllen. Die Eigenschaft "wiederverwendbar" muss auf den ursprünglichen Zweck (Einkauf) bezogen sein.

Taschen aus anderen Materialien als Kunststoff (Papier, Leder, Stoff etc.) sind nicht von dem Verbot betroffen.

Eine entgeltliche Abgabe der noch zulässigerweise in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen wird nicht vorgeschrieben, das heißt sie dürfen auch gratis abgegeben werden.

#### **Übergangsbestimmungen:**

Die Abgabe von Plastiksackerln vom Letztvertreiber an Letztverbraucher ist noch bis 31.12.2020 erlaubt. Dies soll eine effektive Nutzung der vorhandenen Taschen ermöglichen, damit z.B. Lagerbestände von Kunststofftragetaschen nicht entsorgt werden müssen.

#### **Meldungen von Kunststofftragetaschen:**

Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen haben zumindest einmal jährlich, die Anzahl der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen (Gliederung nach sehr leichten Kunststofftragetaschen/leichte Kunststofftragetaschen) zu melden. Diese Meldeverpflichtung dient zu Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang.

Da Kunststofftragetaschen als „Serviceverpackungen“ im Sinne des AWG gelten, ist die Teilnahme an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 verpflichtend. Daher soll die erforderliche Dokumentation der in Verkehr gesetzten Tragetaschen über die Sammel- und Verwertungssysteme abgewickelt werden.

Die Veröffentlichung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt erwarten wir in den nächsten Wochen.

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin